72. Seegefahr und Kriegsgefahr. Endet nach deutschem Rechte bei der Bersicherung "nur für Seegefahr" die Gefahr des Bersicherers mit der — bemnächst als berechtigt anerkannten — Nehmung, wenn

biese nach dem Rechte des Nehmerstaats bei nachfolgender Konbemnation den sosorigen Eigentumsverlust bewirkt? Wie ist bei
folder Rechtslage zu entscheiden, wenn nach inzwischen erfolgtem
Totalverluste durch Scennfall ein Kondemnationsurteil noch nicht
vorgelegt werden kann, aber die Kondemnation zu erwarten ist?
Verschiedenheit des Begriffs "Totalverlust" nach deutschem und englischem Rechte. Hat nach dem gemeinen Bölkerrechte, nach dem
deutschen oder nach dem englischen Rechte die später für berechtigt
erklärte Nehmung den sosorigen Ubergang des Eigentums auf den
Nehmerstaat zur Folge?

H. S. S. S. S. Nr. 1 u. 2, 849, 882, 854, 861 Nr. 2, 867. Aug. SBB. S. 69 Nr. 1 u. 2, 101, 144, 109, 116 Nr. 2, 122. Prisenordnung vom 30. September 1909, Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911 (NGBl. 1914 S. 275 u. 301).

I. Zivilsenat. Urt. v. 13. Januar 1917 i. S. Nordd. Vers. Sef. (Bekl.) w. Hamburg-Südamerik. Dampsschiffahrtsges. (Kl.). Rep. I. 141/16.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Gemäß Police vom 10. Juli 1914 hatte die Klägerin ihren Dampfer Santa Catharina, taxiert zu 600 000 M, in Höhe von 310 000 M bei verschiedenen Gesellschaften, darunter bei der Beklagten zum Betrage von 100 000 M, "nur für Seegefahr", im übrigen nach den Hamb. Allg. Seeversicherungsbedingungen von 1867, auf ein Jahr vom 21. Juli 1914 an versichert. Das Schiff wurde am 14. August 1914, als es vom Kriegsausbruche noch keine Kenntnis hatte, von dem englischen Kriegsschiffe Glasgow auf hoher See in der Nähe der Brasilianischen Küste betroffen und aufgebracht. Die Besahung mußte das Schiff verlassen. Während es sich in der Gewalt der Feinde besand, brach am 15. Oktober 1914 infolge von Selbstentzündung der in den Bunkern befindlichen Kohlen ein Brand aus, der nach der Annahme des Berufungsgerichts dazu zwang, das Schiff bei den Abrolhos-Inseln (vor Porto Allegre) auf den Strand zu sehen. Es ging total verloren. Ein prisengerichtliches Versahren war nach dem

von der Beklagten vorgelegten Lloyds List vom 19. August 1915 in London eingeleitet worden, doch steht über den Ausgang nichts fest; ein Urteil des Prisengerichts konnte nicht vorgelegt werden. Die Rlägerin verlangt von der Beklagten Zahlung der bezeichneten Bersicherungssumme und fordert mit gegenwärtiger Klage einstweisen 5000 M nebst Zinsen. Die Beklagte beantragt Klagadweisung, weil ihrer Ansicht nach zur Zeit der Zerstörung des Schiffes für die Rlägerin infolge der voraufgegangenen Nehmung, welche zweisellos zur Kondemnation hätte sühren müssen oder geführt haben würde, kein versicherbares Interesse mehr vorgelegen habe.

Das Landgericht schloß sich der Ansicht der Beklagten an und wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht dagegen verurteilte die Beklagte nach der Klage.

Die Revision ber Beklagten wurde gurudgewiesen aus folgenden Grunben:

"I. Ohne Rechtsirrtum oder prozessualen Verstoß hat das Berusungsgericht angenommen, daß ein unter die Klausel "nur für Seegefahr" fallender Unsall vorliegt. Die nächste Urlache des Totalverlustes liegt in dem durch Selbstentzündung der Kohlen verursachten Brande und in der dadurch veranlaßten Strandung. Es liegt somit ein Tatbestand vor, der unter § 69 Nr. 1 Allg. SVB. und nicht unter die Nr. 2 daselbst fällt (vgl. § 820 Nr. 1 und 2 HB). Dies begründet gemäß § 101 Abs. 1 Allg. SVB. (§ 849 Abs. 1 HBB.) an sich die Haftung des Versicherers bei der Versicherung "nur für Seegefahr". Mit Recht erklärt das Berusungsgericht es für unerheblich, ob die Seegefahr, der das Schiff zum Opfer gefallen ist, durch Kriegsereignisse, insbesondere durch weniger zweckmäßige oder vorsichtige Behandlung seitens der seindlichen Besahung, verstärkt worden ist. Dies würde nur bei einer Versicherung "frei von Kriegs» molest" in Betracht kommen.

II. Zweifelhafter ist die Frage, ob zur Zeit des Seeunfalls im Hindlick auf die voraufgegangene Nehmung für die Rlägerin noch ein versicherbares Interesse vorlag, oder ob anzunehmen ist, daß der Totalverlust lediglich den seindlichen Staat traf. In dieser hinsicht kann der Begründung des angesochtenen Urteils nicht durchweg beigetreten werden. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, nach welchem Rechte diese Frage zu entscheiden sei. Es führt aus, daß, während nach

beutschem Rechte bas Urteil bes Brisengerichts konstitutive Wirkung habe, feine Wirkung nach englischem Rechte nur eine beklarative fei, so daß, wenn ein verurteilendes Erkenntnis ergebe, es so angeseben werbe, als ob das Eigentum im Augenblide ber Aufbringung auf ben Nehmerstaat übergegangen fei. Indeffen liege ein folches Erkenntnis noch nicht vor, und es fei doch auch nach englischem Rechte jum Eigentumsübergang erforberlich. Das Berufungsgericht läßt also erfennen, bag es vielleicht anders entschieden hatte, wenn eine inawischen erfolgte Rondemnation batte nachgewiesen werden konnen. Nicht ohne Grund bemerkt das Landgericht, wenn es hierauf ankomme, wäre wohl abzuwarten, wie das Urteil des Prisengerichts ausfallen werbe. In ber Tat muß ber Versicherte, um Bezahlung bes Schabens fordern zu können, nach § 144 Aug. SBB. (§ 882 HBB.) sein Interesse bartun, und an biesem Nachweise murbe es fehlen, wenn wie hier mit großer Wahrscheinlichkeit auf ein verurteilendes Erkenntnis bes zuständigen Prisengerichts zu rechnen ist, welches nach ber Ansicht bes Berufungsgerichts bie Folge haben murbe, mit Rudmartswirtung jur Reit ber Mehmung bas Gigentum bes Berficherten an bem Schiffe und damit zugleich bas versicherte Rastointeresse aufzuheben.

Indessen ift zu beachten, daß die vom Berufungsgericht aufgeworfene Frage nach bem maggeblichen Rechte im vorliegenden Falle brei verschiedene Rechtsfragen betrifft und für jebe biefer Fragen befonders beantwortet werden mußte. Es handelt fich einmal barum, ob das Eigentum bei einem genommenen und bemnächst kondemnierten feinblichen Rauffahrteischiffe schon mit ber Nehmung ober mit ber Rondemnation auf ben Nehmerstaat übergeht; zweitens barum, ob und inwieweit für die Entscheidung bes Brisengerichts und ihre Wirkungen die Rechtslage zur Beit ber Nehmung maßgebend ift, b. h. ob das einzuziehende oder eingezogene Gigentum bei der Entscheidung und später so zu behandeln ist, als sei es schon mit der Nehmung auf den Nehmerstaat übergegangen; endlich aber um folgende Frage: Wie bestimmt das maßgebliche Recht den Begriff des versicherbaren Interesses, und ist nach diesem maßgeblichen Versicherungsrecht ein versicherbares Interesse auch bann noch anzuerkennen und demgemäß ein Totalverlust möglich, wenn das versicherte Schiff aufgebracht ist und die Wahrscheinlichkeit bafür fpricht, bag es jur guten Brife erklart wird? Diese Frage hat das Berufungsgericht berührt, ohne

sie weiter zu verfolgen, obwohl sie die entscheidende ift. Es hat aber bereits zutreffend dargelegt, daß der vorliegende Bersicherungsvertrag, weil unter Deutschen über ein deutsches Schiff unter Bezugnahme auf allgemeine deutsche Bedingungen geschlossen, nach deutschem Rechte zu beurteilen sei.

Nach diesem maßgebenben beutschen Rechte, also bem Berficherungerecht im Begenfate jum Gigentums, ober Brifenrecht im borörterten Sinne, ift aber bie Frage, ob für ben Berficherten auch nach ber Nehmung noch bas verficherbare Interesse bestehen bleibt, wie und nach welchem Rechte man auch die anderen beiben Fragen zu beantworten hat, zu bejahen. Die Frage ist bereits in RGA. Bb. 67 S. 251, insbesondere S. 258 erortert und bejaht; eingehender wird fie von Boyens in Golbidmibts Beitschrift Bb. 76 G. 409 flg. gegenüber ben jene Entscheibung beanstandenden Ausführungen von Bitt. maad (Goldichm. Reitschr. Bb. 76 S. 377fla.) behandelt und ebenfalls bejaht. Als entscheidend mag bier nur hervorgehoben werden, daß nach beutschem Versicherungerecht in ber Nehmung für fich noch tein Totalverlust erblickt wird (§ 854 HGB., § 109 Allg. SVB.) und daß bie Befahr für den Berficherer bei der Berficherung "nur für Geegefahr" erst mit der Kondemnation endigt, sofern sie nicht auch bei Übernahme der Kriegsgefahr schon vorher endigen würde (§ 849 568. § 101 Alla. SBB.). Für bas hier vorliegende Vertragsverbaltnis tommt ferner in Betracht, bag nach ausbrudlicher Borfdrift bes 8 101 Abf. 3 Alla. SBB, bas Berficherungsverhaltnis auch nach ber Aufbringung bes Schiffes mit ber Verpflichtung bes Versicherten jur Bablung einer Buschlagsprämie fortbauert, sofern biefer nicht unverzüglich auf die Fortdauer verzichtet. Letteres ift bier nicht geschehen, vielmehr hat sich die Beklagte die Buschlagsprämie für 2 Donate bezahlen laffen. In ber Aufbringung ober Nehmung erblickt bas beutsche Berficherungsrecht nur eine Bedrohung bes Gegenstandes der Versicherung, welche die Ausübung des besonderen, nicht von Totalverlust abhängigen Rechtsbehelfs des Abandons rechtfertigt (§ 861 Nr. 2 HBB., § 116 Nr. 2 Allg, SBB.). In diefer hinficht weicht bas englische Recht ab, bas in ber Nehmung einen "constructive total loss" (Arnould, Marine Insurance II, s. 1099) erblict. unterscheidet sich zwar badurch von dem "actual or absolute total loss", daß seine Geltendmachung eine notice of abandonment erforbert.

indessen wird seine Natur als Totalverlust hierburch nicht berührt (Arnould, a. a. D. s. 1091). Während nach diesem Rechte der Abandon nur die Form ist, mit der beim constructive total loss ein als solcher anerkannter Totalverlust geltend zu machen ist, wird er im deutschen Rechte zu einem besonderen Rechtsbehelse, der es dem Versicherten gestattet, die Versicherungssumme zu sordern, obwohl kein Totalverlust, sondern nur Bedrohung vorliegt. Der Unterschied zeigt sich auch darin, daß nach englischem Rechte der Abandon hinfällig wird, wenn vor Klagerhebung Umstände (z. B. eine Wiedernahme) eintreten, die den Totalverlust ausgeschlossen erscheinen lassen (Arnould, a. a. D. s. 1096 u. 1102). Anders nach deutschem Rechte (§ 867 HBB., § 122 Allg. SBB.).

Die anderen beiben Rechtsfragen find bemgegenüber unerheblich. Was aber die Frage des Eigentumsüberganges bei Brifen anlangt, so muß auch gegenüber der Bekämpsung Wittmaacks an der in RGR. Bb. 67 S. 251 ausgesprochenen Ansicht festgehalten werben. daß zunächst nach bem jegigen gemeinen Bolferrechte wie nach heutigem beutschen Rechte bas Gigentum erst mit ber Konbemnation auf ben Nehmerstaat übergeht. Die von Wittmaad angeführten Stellen bes Preuß. Allg. Landrechts find burch bie neuere Rechtsentwidlung, wie fie auch in ber beutschen Prisenordnung vom 30. September 1909 und der Brisengerichtsordnung vom 15. April 1911 burch Gegenüberftellung der Begriffe Beschlagnahme und Ginziehung Anerkennung gefunden hat, überholt. Diese Rechtsentwicklung ergibt fich ferner gang flar aus ben gahlreichen von Wittmaad felbst angezogenen Schriften, wenn man babei nur biefe und bie zweite ber oben erwähnten Fragen auseinanderhalt, ob für die Beurteilung des Brifengerichts bie Rechtslage gur Beit ber Rehmung maggebend ift und ob die Brife ex nunc in gewissen Beziehungen so behandelt wird, als sei das Eigentum schon zur Zeit der Nehmung übergegangen; f. S. 361 (v. Martens), S. 367 (Ortolan), S. 368 (Giordana), S. 369 (Fiore), S. 371 (Phillimore und Travers Twiß), S. 372 (Mordamerik. Pragis), S. 375 (Raltenborn), S. 377 (Geffden), S. 380 und 382 (Bulmerincg), S. 383 (Bonfils), S. 384 (v. Martens-Berghohm), S. 386 (Berels), S. 388 (v. Liszt), S. 389 (Billet), S. 390 (Dernburg), S. 391 (Pappenheim), S. 393 (Watanabe). Auch der neueste Bearbeiter bes Seefriegsrechts,

Wehberg im Handbuche des Völkerrechts Bb. 4 S. 270 und 343 flg., ber selbst einen anderen Standpunkt vertritt, erkennt an, daß obige Ansicht durchaus die herrschende ist. Ebenso Hüttenhein, Handels-schiffe der Kriegführenden, 1912 S. 51.

Aber selbst bem englischen Rechte kann ber Grundsat nicht mit Sicherheit entnommen werden, daß bei nachfolgender Kondemnation Anerfannt ift bas Eigentum icon mit ber Nehmung übergeht. that the property ist not changed by capture in favour of a vendee or recaptor, so as to bar the original owner, till there has been a regular sentence of condemnation" (f. 3. B. Arnoulb, Marine Insurance II, s. 830). Auch die Zitate bei Wittmaack, dessen Ausführungen barunter leiben, daß die Frage bes Gigentumsüberganges und die Maßgeblichkeit der Rechtslage zur Zeit der Nehmung für die Beurteilung des Brisengerichts nicht je für fich behandelt werben, ergeben nichts wesentlich anderes. Lord Mansfield erklärt, daß, wenn auf die Eigentumsänderung etwas ankommen sollte, nach englischem Rechte eine Eigentumsänderung im Falle der Kaptur vor ber Konbemnierung nicht ftattfinde . . . (a. a. D. S. 344). Ebenso Richter Scott (S. 346): nach allgemeiner Ansicht fei jett ein Konbemnationsurteil zum Gigentumsübergange völkerrechtlich notwendig und ein neutraler Räufer sehe auf bas Kondemnationsurteil als ben Rechtstitel, wenn er das genommene Schiff taufe. Mehrfach wird aber — in Beantwortung der zweiten Frage — ausgesprochen, daß im Kalle der Kondemnation die Sache so angesehen werde, als sei bas Gigentum icon mit ber Nehmung übergegangen. Soweit es fich um die Beurteilung bes Prisengerichts handelt, stimmt dies vollkommen mit bem gemeinen Bolferrecht und bem beutschen Recht überein. § 1 ber Brisengerichtsorbnung vom 15. April 1911 sagt: Gegenstand ber Prisengerichtsbarkeit ist die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit ber in einem Kriege gemachten Brifen. Daraus folgt ohne weiteres, daß ein Eigentumsübergang zwischen Nehmung und Kondemnation an ben Angehörigen eines neutralen Staates unbeachtlich ift (val. auch Art. 56 der Londoner Erklärung von 1909 bei Liszt S. 525). Mit Unrecht legt Wittmaack, a. a. D. S. 358, 359 bem Reichsgericht in dem Urteile NGZ. Bd. 67 S. 251, das sich darüber gar nicht ausspricht, eine andere Ansicht unter.

Soweit sonst in englischen Rechtssprüchen von einer Zurudenig, in Bieis. n. z. 59 (89). beziehung die Rebe ist, muß das Rechtsverhältnis, um das es sich handelt, ins Auge gesaßt und danach der Grund der Zurückeziehung festgestellt werden. Schon Lord Manssield (s. Wittmaack, a. a. D. S. 344, 355) hat ausgesprochen, daß es bei der Versicherung nicht sowohl auf die Frage des Eigentumsüberganges, als darauf ankomme, ob in der Nehmung ein Totalverlust liege, und gerade in diesem Punkte weichen ja die beiden Rechte voneinander ab. Darin liegt auch der eigentliche Grund der abweichenden Entscheidung der engslischen Gerichte in der Sache Nomulus. Zwar hat der erste Richter (Channel) unter Bezugnahme auf folgenden Sat in einer alten Auslage von Abbott on Shipping von 1867, der in die neuen Aufslagen nicht übergegangen ist:

When by condemnation a complete title has vested in the captors, the property in the prize relates back to the time of the capture, and an assignment by the captors in the mean time is valid. —

den Ausspruch getan, der bereits ABB. Bb. 67 S. 251 auf S. 256 angeführt wurde. Aber icon beim Appellhof erklarte ber Master of the Rolls, bag es nicht auf die Frage des Eigentumsüberganges antomme, die nicht endgültig entschieden zu werden brauche, sondern darauf, ob der Verlust durch die Nehmung herbeigeführt worden sei (Law Reports 1908 I S. 606, 607). Ebenso ber Richter Fletcher Moulton: (a. a. D. S. 609): "In my opinion the doctrine of relation back is not involved in our decision in this case. question is whether or not there was a total loss to the insured by reason of the seizure" . . . Ebenso ber Richter Farmell (a. a. D. S. 610): "I agree I do not think it is necessary for us to consider the doctrine of relation back in the present case." Sm House of Lords erflärte ber Lord Chancellor Loreburn (Law Reports 1908 H. of L. pp. S. 338): "I think it is true that in this case the property in the Romulus did not pass wholly from the owner on February 26. The owner still had a chance of recovering the ship and still remained so at risk that he might in law have insured her ... The real question is whether there was a total loss by capture." Auch ber Earl of Halsbury halt die Frage des Eigentumsüberganges für unerheblich, obwohl er nicht zurüchalten will mit ber Anficht, ein Gigentumswechsel fei bei ber Nehmung vor sich gegangen und es entspreche bem Bölserrechte, daß im Falle ber Kondemnation "the rightfulness of the seizure and consequently the change of property related back to the time of capture" (a. a. D. S. 341). Der britte Richter, Lord Ashbourne, schlöß sich ohne nähere Begründung den beiden Vorvotanten an (S. 341).

Das Ergebnis ift, daß bie britische Entscheidung in ber Sache Romulus jedenfalls nicht darauf beruhte, daß das Gigentum bereits zur Beit ber Nehmung auf ben nehmenden Staat übergegangen mar. fondern auf bem Umstande, daß in der Rehmung nach englischem Rechte ein constructive total loss erblickt wurde. Man kann aber überhaupt ber britischen Rechtsprechung und Literatur jenen Grundfat nicht mit Sicherheit entnehmen, wenn auch einzelne, Channel und Halsburn, fich zu ihm befannt haben. Bei beiben handelt es fich um eine Schluffolgerung aus bem völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundfate, bak bas Brifengericht barüber zu entscheiben bat, ob bie Beschlagnahme und die Kondemnation nach der Sach- und Rechtslage gur Beit ber Nehmung gerechtfertigt erscheint. Dies tommt besonders bei Salsbury, der ausgesprochenermagen nur Bolferrecht anwenden will, beutlich jum Ausdrucke. Wenn man ferner bie Entwicklung der mit der englischen im Busammenhange stehenden nordameritanischen Brazis berücksichtigt und erwägt, bag es eine wenig amedmäßige gefetliche Regelung bedeuten murde, ben Gigentumsubergang zu einer beftimmten Beit von einem zufünftigen Greignis abhängen zu lassen, von dem es noch ungewiß ist, ob es überhaupt und wann es eintritt, und bag bie gewünschten Rechtsfolgen ebenfogut zu erreichen find, wenn man ben Eigentumsübergang an bie Rondemnation knüpft und gemäß dem Amede der berechtigten Aufbringung etwaige Berfügungen bes Gigentumers in ber Zwischenzeit für unbeachtlich erklärt, so wird man nicht dazu gelangen können, ben von Lord Salsbury formulierten Rechtsfat für das englische Recht festzustellen.

Dann aber ist es ganz gewiß richtig, daß auch bei einer Nehmung durch englische Streitkräfte unter späterer Kondemnation nach beutschem Versicherungsrechte bis zu letzterer ein versicherbares Interesse für den Eigentümer bestehen bleibt. Loreburn (Law Reports 1908 H. of L. S. 338) will dieses ja auch für das englische Recht anerkennen. Selbst wenn aber mit dem Oberlandesgericht anzunehmen

ware, daß nach Maggabe des englischen Rechtes ber Eigentumsverluft infolge nachfolgenber zu erwartenber Konbemnation schon mit ber Nehmung eingetreten mare, mußte boch nach bem beutschen Verficherungsrecht ein versicherbares Interesse bis zur Kondemnation als bestehend angenommen werden. Nach beutscher Anschauung besteht eben vorher noch fein Berluft, ein Berluft broht nur, und biefe Drohung läßt stets, mag auch ber bemnächstige Berluft auf bie Beraangenheit gurudbezogen werben muffen, Raum fur ein verficherbares Interesse. Dies konnte sogar de lege ferenda noch nach ber Konbemnation als möglich erachtet werben, insofern nicht ausaeschlossen ift, daß infolge bes Friedensvertrags eine Reftitution an ben früheren Eigentumer ftattfindet. Diefer behalt baber immerhin auch bann noch ein gewisses Interesse, bag bas Schiff nicht einer Geegefahr jum Opfer fällt. hier greift inbessen bas Befetes- und Vertragsrecht ein, indem es fesisett, daß mit der Kondemnation die Befahr für ben Berlicherer aufhört, somit ein verficherbares Interesse nicht mehr anerfannt wird.

Daß es auf die zweite der oben bezeichneten Fragen, inwieweit bei der Aburteilung des Prisengerichts die Sachlage zur Zeit der Nehmung zugrunde zu legen ist, und wie etwaige Zwischenversügungen des Sigentümers behandelt werden, noch weniger ankommt, bedarf keiner Aussührung. Denn bleibt das Eigentum an dem Schiffe von der Nehmung unberührt und wird es erst durch die Kondemnation beseitigt, so kann nach dem deutschen Versicherungsrecht um so weniger ein versicherbares Interesse für die Zwischenzeit bestritten werden.

Das Ergebnis ift also, daß im Sinne der Klage zu entscheiden ift und daß dies auch dann geschehen müßte, wenn die Beklagte ein kondemnierendes Erkenntnis des zuständigen englischen Prisengerichts beibringen könnte.